

Collegiums stellen müsse. Bis Johannis wäre deshalb der Wasserzins zu erheben und bis dahin sei entweder die Frage wegen Freigabe des Wassers zum Austrag gediehen oder eine Vereinbarung über einen neuen Tarif getroffen.

Es wurde folgender Antrag gestellt:

Verwahrung gegen die Erhebung des Wasserzinses beim Rathe einzulegen.

Gegen diesen Antrag wurde angeführt, daß bei der Vereinbarung über den Tarif keine andere Absicht obgewaltet habe, als daß dieser so lange Geltung haben soll, bis die Revision eingetreten wäre. Da dies nicht geschehen, müsse der alte Tarif maßgebend bleiben, obwohl der Rath wohl hätte Veranlassung nehmen können, in Folge der Beschlüsse des Collegiums in die Revision des Tarifs einzutreten.

Hiergegen hielt man andererseits die Vereinbarung über den Tarif auf 2 Jahre geschlossen und da diese Zeit abgelaufen sei, so habe der alte Tarif keine Gültigkeit mehr und der Rath sei nicht mehr berechtigt, nach diesem Tarif den Wasserzins zu erheben.

Da es sich hier um Verträge mit Dritten handle, bezeichnete man die vorgedachte Ansicht als nicht richtig, da diese Verträge bis jetzt ihre Gültigkeit nicht verloren hätten und der Beschluß des Collegiums auf Freigabe des Wasserzinses ohne Einfluß auf dieselben sei.

Diese Auffassung wurde von anderer Seite nicht getheilt, weil eben das Collegium die Rechte der Dritten wahren müßte und es sich hier nur um die Rechtsverhältnisse zwischen Rath und Stadtverordneten handle.

Hierauf wurde der Antrag gegen eine Stimme abgelehnt und folgender Antrag gegen eine Stimme angenommen:

Der Ausschuß wolle dem Collegium vorschlagen, dem Rathe sein Bedauern zu erklären, daß er nicht bereits aus den Anträgen des Collegiums wegen Freigabe des Hauswassers Veranlassung genommen habe, sofort damals in die Revision des Tarifs einzutreten;

bei dem Rathe gegen die Verwendung des vereinnahmten Wasserzinses im städtischen Haushalt bis auf eine Zustimmung des Collegiums Verwahrung einzulegen;

von weiteren Schritten unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeit zur Zeit abzusehen.

Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Portofreiheit des Albert-Vereins, — Advocatenbriefe genießen keine Portoerleichterungen.

w. Leipzig, 18. Februar. Der Dresdner Albertverein hat im gegenwärtigen Augenblicke, wo die Nichtausdehnung der Portofreiheiten an maßgebender Stelle im Princip deutlich genug ausgesprochen worden ist (sogar bezüglich des Gustav-Adolph-Vereins, dessen Centralvorstand abschläglich beschieden ward) von Glück zu sagen, daß er durch die General-Verfügung Nr. 28 vom 6. d. eine Portofreiheit für sich und seine Organe und Zweigvereine in der Ausdehnung, wie der Berliner „Vaterländische Frauenverein“, erlangt hat. Welches jene Organe und Zweigvereine des Albertvereins sind, hat dessen Directorium den betreffenden Oberpostdirectionen und Oberpostämtern in den Hansestädten selber anzuzeigen u. s. w. Diese Portofreiheit erstreckt sich auf das ganze Norddeutsche Postgebiet und begreift die ganze Correspondenz, Päckereien bis zu 20 Pfund, Geldsendungen, Beiträgeinsendungen von Privaten u. an den Albertverein.

Advocatenbriefe dürfen, wenn unfrankirt, nicht als „portopflichtige Dienstsache“ bezeichnet und somit auch nicht der Befreiung vom Zuschlagporto von 1 Mgr. theilhaft werden. Rechtsanwalte werden eben nicht zu Beamten mit dem Charakter einer öffentlichen Behörde gerechnet (General-Post-Amts-Verfügung Nr. 29 vom 7. d. M.).

Universität.

w. Leipzig, 18. Februar. Morgen Mittwoch 19. ds. findet 10 Uhr früh im Saale der Facultät eine medicinische Doctor-Disputation statt. Doctorand ist baccal. med. Adalbert Peltz aus Schneeberg, Gegenstand der Disputation eine Schrift unter dem Titel: „Ueber Rubeola substantiva“. Rubeolen sind entweder eine besondere Krankheit oder man muß sie als unfertige Erscheinungsformen von Scharlach oder Masern ansehen. Ihr Name wechselt, man nennt sie roseolae, rosalia, Kötheln, Mitteln, Feuermasern, endlich gar den rothen Hund. Für die erstere Ansicht ist Verfasser der Dissertation und folgt dabei Fuchs, Simon, Lebert, Lindwurm, Arnold und De Man. Die gegentheilige Ansicht wird vertreten durch Canstatt, Hebra, Niemeyer. Das concrete Material zur Abhandlung liefern dem Doctoranden drei im Jacobshospitale u. s. w. behandelte und beobachtete Fälle von Rubeola. — Verfasser ist Sohn eines Arztes im sächsischen Erzgebirge.

Ueber die Lotterien.

Urtheile aus der neuesten Zeit.

Finanzminister Cambay-Digny in Florenz den 23. 1868: Er könne diese wichtige Einnahmequelle nicht aufgeben, außerdem würde die Abschaffung der Staatslotterie das Uebel der Privatlotterien hervorrufen.

Abgeordneter Stumm in Berlin den 13. Februar: Ich das Spielen ebenso wenig für unsittlich, wie das Trinken; das Uebermaß ist unmoralisch. Deshalb bin ich auch kein principieller Gegner der Spielbanken, obwohl ich für ihre Aufhebung stimmen, weil sie durch das Wecken der Leidenschaften zum Uebel führen. Bei der Classenlotterie ist dies nicht der Fall; Leidenschaft wird durch den Zeitraum eines halben Jahres, zwischen den Ziehungen liegt, vollkommen ausgeschlossen. möchte es also dem kleinen Mann verdienen, wenn er für einen kleinen Loosantheil einige Groschen ausgiebt und sich dafür Hoffnung auf einen Gewinn erkaufte. Das Spiel ist tief in menschlichen und namentlich in der germanischen Natur begründet. Das beweist die ungeheure Zahl von Lotterien, die Sie da wie die Prämienanleihen mit demselben Rechte beseitigen müßten. Wollen Sie das Spiel beseitigen, dann beseitigen Sie zunächst menschlichen Schwächen; ich kann mich nicht auf den Standpunkt stellen, der zu einer unausstehlichen Bevormundung führt, und stimme gegen die Resolution.

Abgeordneter Groschke. Ich füge dem Gesagten nur hinzu, daß das Mittel zur Beseitigung des Uebels schlimmer ist, als das Uebel selbst. Das Bedürfnis zu spielen wird, wenn ihm der Weg der Classenlotterie abgeschnitten ist, auf andere noch weniger billige Bahnen gedrängt werden und man wird Briefe brechen müssen, um das Verbot durchzuführen. Sie bauen die Lotterien aus den Erträgen von Lotterien, es giebt kaum einen landwirthschaftlichen Verband, der nicht regelmäßige Verloosungen veranstaltet. Sind Sie prinzipielle Gegner des Spiels, dann theilen Sie auch diese — ich kann es nicht.

Stadttheater.

Am 17. Februar zum ersten Male Rudolf Gottschall's Jugendwerk „Lambertine von Mericourt.“ Im eigentlichen Interesse des von uns persönlich gewiß hoch, d. h. nur nach der Bühnengeschäftlichen Dichters hätten wir freilich doch gewünscht, er hätte das „nonum prematur in annum“ bezüglich dieses seines Schöpfwerkes nicht noch in so fern wahr gemacht haben, als er es aus der Entfernung wieder hervorzog und noch zu einer nachträglichen Besserung gelangen ließ. Zwar sind darin, wie wir gern zugestehen, die Keime zum jetzigen Gottschall, er ist es aber noch lange nicht selbst. Mit vollem Rechte wurde einmal von einem unserer diegensten Literaturhistoriker und Kritiker die französische Revolutiongeschichte ein eben so verführerischer als bedenklicher Stoff genannt, wenn das Drama, wie es in der That hier gleichfalls geschah, sich die Aufgabe stellt, ein Stück der Geschichte selbst künstlerisch zu zurechtzulegen. „Denn dann ist es das Ungeheure der Zeit, was die Production reizt, und die Menschen darin sind nichts, als Marionetten der politischen Idee dieser Zeit, die sich eine Weile spreizen, ihr Glaubensbekenntniß hertragen, einander abthun und abgethan werden.“ Und so ist es auch im Gottschall'schen Stück. Sie werden abgethan, Einer nach dem Anderen, zuletzt tritt Ruhe ein, das Spiel endet; was sie Alle waren und wollten, wissen wir aus der Geschichte — nun ja, der Verfasser kann behaupten, sein Stoff ist historisch, aber historisch ist Vieles, was sich im Drama gar nicht gut ausnimmt.

Gottschall hat eine schöne blühende Sprache in dem Stück, die in manchen Stellen schon ahnen und durchschimmern lassen, jedoch der Vorwurf, den er sich genommen, verwehrt ihm höheres Gelingen. Wir kommen auch nur zu dem Resultate, daß eine Zeit in der man die Greuelthaten in Bausch und Bogen taxiren muß, kein Motiv fürs Drama hergeben kann, welches es mit einer bestimmten individuellen Schuld und Buße zu thun haben will. Die Personen auf der Bühne müssen nicht gleichsam in eine trostlose Atmosphäre gestellt sein, die ihre Zurechnungsfähigkeit wenigstens zur Hälfte aufhebt. Lambertine selbst, Gottschall's Heldin, athmet aber in solcher Atmosphäre.

Daß die ganze Wahl des Stoffes eine Verirrung gewesen, beweisen wir einfach dadurch, daß der Gesamteindruck des Stückes — man denke: eines Stückes von Gottschall, einem unserer feinstgebildeten, ästhetischsten Poeten — wüst und widerlich ist. Wir erinnern an die Scene, wo „Damen der Halle“ vor unseren Augen einen königlichen Officier umbringen. Diese Illustration zum Schiller'schen Verse von den Weibern, die zu Hyänen werden, hätten wir doch gar zu gern uns erspart gesehen. Die schwankende, ver schwommene Charakterzeichnung kommt gleichfalls auf Rechnung des Stoffes. Lambertine, Barbaroux, Manon Roland — sie lieben und hassen in stetem Wechsel und Widerstreit ihrer eigenen Gedanken und Empfindungen; wie schwaches Rohr im Winde wehen